

sowie seine Biographie ganz fehlen. Auch Troemel's Schillerbibliothek ist nicht verzeichnet. Ein passender bibliographischer Beitrag wäre auch D. Marbach's Bericht über die literarischen Leistungen im Königreiche Sachsen lebender Schriftsteller während der Jahre 1847—67.

In Bezug auf die sehr aner kennenswerthen Bestrebungen des Börsenvereins zur Erlangung eines einheitlichen Urheberrechts in Deutschland gibt der Katalog leider keine Uebersicht der verschiedenen Gesetzentwürfe. So fehlt gleich der erste von Heydemann, Hirschius und v. Rönne bearbeitete, der in den sehr ausführlichen Motiven gerade ein so wichtiges Material für die Gesetzgebung bietet. Nur der zweite, von Hirschius, Reimer und Veit redigirte Entwurf (December 1857) ist verzeichnet, dagegen fehlen die von Seiten der k. sächsischen und k. k. österreichischen Regierung im Jahre 1862 dem Bundestage vorgelegten Gesetzentwürfe (abgedruckt in den Bundestags-Protokollen 1862), ferner der von der Frankfurter Commission ausgearbeitete Entwurf, welcher der im August 1864 in Nürnberg abgehaltenen Conferenz vorgelegt wurde, nebst dem vom Börsenarchivar Bollmann darüber erstatteten Berichte.

Daß unter den Biographien von Buchhändlern Friedrich Perthes' Leben fehlt (nur die englische Uebersetzung ist aufgeführt), hätte doch selbst bei der flüchtigsten Revision des Kataloges nicht übersehen werden dürfen.

Bei der kleinen Abtheilung Rabattverhältnisse (S. 64) fehlen u. a.: die Münchener Mittheilungen in Sachen: Uebergriffe der Antiquare, Hft. 1—4. 1855. 56., Bericht des Vorstandes des Kreisvereins der rheinisch-westphälischen Buchhändler 1847, Gegen den sogenannten Antiquar-Buchhandel (1856).

Die Abtheilung: Technik der Hülfsgewerbe (S. 107—23) ist nur sehr fragmentarisch vertreten. Es tritt hierbei die Frage hervor, ob in dieser Beziehung überhaupt etwas Kennenswerthes geleistet, oder ob dieser Abschnitt nur nebenbei ergänzt werden soll. In ersterem Falle würde ad IV., Holzschnitt, Kupferstich, Lithographie allerdings eine ziemlich kostspielige Bervollständigung durch kritische Werke und Kunstkataloge nöthig sein (z. B. Bartsch, Peintregraveur, Nagler's Künstlerlexikon, wegen der darin enthaltenen Verzeichnisse der Werke der Künstler, Weigel's Kunstkataloge, das Archiv für zeichnende Künste, Drugulin's Portraittatalog, ferner die kleineren Handbücher von Bartsch, Heller etc., die werthvolleren Einzellataloge, wie Engelmann über Chodowiecki, Le Blanc über Witte, Keil über Bause, Jacoby über Schmidt, Thiemann über Niedinger etc. etc.).

Bei Fortführung der Bibliothek würde wohl zunächst die Ergänzung der unvollständig vorhandenen Reihenfolgen ins Auge zu fassen sein; so ist z. B. das Journal für Buchdrucker nur bis 1844 vorhanden. Auch die verschiedenen Folgen der Kataloge und Jahrbücher sind meist lückenhaft vertreten. Selbst kleinere, aus wenigen Hefen bestehende Werke sind nur in Bruchstücken verzeichnet. Ein anderer Punkt, der nicht minder Beachtung verdient, ist die Anschaffung einzelner Abschnitte aus größeren Werken, die im Uebrigen kein speciell Interesse für die Bibliothek haben, z. B. wegen der werthvollen Bearbeitung der Lehre vom Verlagsvertrage: Bornemann's Civilrecht Band 3., Koch, Recht der Forderungen Band 3., Förster, Privatrecht Band 2., ebenso die größeren Abhandlungen hierüber aus Weiske's Rechtslexikon, aus dem Rottsch und Welcker'schen Staatslexikon.

Vor allem aber würde sich die gewissenhafteste Ergänzung der zum Theil sehr werthvollen Literatur der letzten dreißig Jahre empfehlen. Hier müßte möglichst Alles angeschafft werden, was an literarischen Erscheinungen nur irgend auf den Buchhandel und seine Rechtszustände Bezug hat. Nach dieser Seite hin ist eine Vollständigkeit jetzt noch am ehesten zu erreichen, da die meisten Schriften

noch im Handel zu beschaffen sein werden. Dagegen würden Erwerbungen aus früherer Zeit eben nur gelegentlich, wie sie sich gerade darbieten, zu machen sein.

Daß der Katalog, wie aus dem Vorwort ersichtlich, nur die Anschaffungen bis zum 1. Juli 1868 enthält, ist leider auf dem Titel anzugeben versäumt worden. Es wäre aber gerade wünschenswerth gewesen, diesen stattlichen Katalog, der ja doch nicht ohne Fortsetzung bleiben kann, als erste Abtheilung in die Welt zu schicken. Hierin hätte gewissermaßen schon eine Andeutung für die ernstlich in Angriff genommene höchst wünschenswerthe Fortführung der Bibliothek gelegen; auch wären dann die Lücken — als gewissermaßen für spätere Anschaffungen offen gehalten — erklärlicher und weniger fühlbar gewesen. Hoffen wir indessen, daß die erheblichsten durch die inzwischen gemachten Anschaffungen schon ihre Erledigung gefunden haben!

Hermann Kaiser.

Eine Verlagsrechts-Frage.

Das Magazin für d. Lit. d. Ausl. schreibt: „Eine interessante Frage des Autoren- und Verleger-Rechtes bietet der nachstehende Fall dar: Friedrich Spielhagen's neuer, das psychologische Gebiet der problematischen Naturen abermals mit poetischer Darstellungskraft behandelnder Roman: »Hammer und Ambos« wird gleichzeitig in fünf Octavbänden von der Hildebrand'schen Verlags- handlung in Schwerin und in einem starken Foliobande von der Verlags-Expedition des »Hausfreund« in Berlin angekündigt. Woher dieser bisher in der Praxis des deutschen Buchhandels noch nicht vorgekommene Dualismus?

„Unbefangen und ohne Mißtrauen gegen literarische Betriebsgenossen, wie Dichter und besonders deutsche Dichter zu sein pflegen, hatte Friedrich Spielhagen das Manuscript seines Romans, bevor er ihn in Buchform erscheinen ließ, auch einigen Journal-Redactionen zur Benutzung als Feuilleton überlassen, und zwar zunächst der Redaction der »Neuen freien Presse« von Wien und dann mit Zustimmung der letztern dem Verleger der von Hans Wachenhusen redigirten populären Wochenschrift »Der Hausfreund«, Hrn. E. Gräß in Berlin, von welchem letzteren der Dichter bona fide voraussetzte, daß er, ebenso wie die Redaction der »Neuen freien Presse«, keine stärkere Auflage des Romans, als die gewöhnliche des laufenden Jahrganges und in keiner andern Form werde erscheinen lassen, als die der üblichen Monats- oder Quartalshefte dieser Zeitschrift. Aber diese bona fide-Voraussetzung ist nicht allein nicht zugetroffen, wie die bereits vor längerer Zeit erschienenen Ankündigungen des Romans durch Hrn. E. Gräß und dessen anticipando gedruckte und ausgegebene, spätere Nummern des »Hausfreundes«, welche den Schluß der Erzählung erst bringen konnten, bewiesen, sondern Hr. Gräß hat auch ein Bildniß des Dichters, das ihm dieser nur behufs Veröffentlichung im »Hausfreund« — wo es mit einer redactionellen Biographie begleitet erschienen — übersandt hatte, auf dem Titelblatte seiner ohne Zustimmung des Autors in dieser Form publicirten Ausgabe von »Hammer und Ambos« abdrucken lassen.

„Der Fall ist so neu und eigenthümlich, er verletzt die Rechte des auf den Ertrag seiner geistigen Production angewiesenen Dichters in so flagranter Weise, daß er von buchhändlerischer wie von juristischer Seite einer eingehenden Erwägung und Besprechung werth ist, und wir erlauben uns daher, ihn ganz besonders unserer Collegen, der Redaction des »Buchhändler-Börsenblattes« in Leipzig, zu empfehlen.“

J. L.“

Miscellen.

Heidelberg, Ende Mai. Die an den beiden Pfingstfeiertagen dahier abgehaltene Versammlung süddeutscher Buchhandlungs-Gehilfen hat, wie wir constatiren dürfen, einen allgemein befriedigenden Ver-